

§ 2. Abgrenzung der Aufgabe. Kennzeichnende Merkmale des öff. Kredites der Vergangenheit.

Der Darstellung, welche in diesem Handbuch die Theorie (vgl. den folgenden Beitrag von *M. R. Weyermann*) und die Technik (vgl. den Beitrag von *Gaston Jéze*) des öff. Kredites erfahren, liegen dessen moderne, seit Mitte des 18. Jhs. entwickelte Gestaltungen zugrunde. Demgegenüber besteht die Aufgabe des vorliegenden Beitrages in der Darstellung des historischen Verlaufes, in dessen Folge und als dessen Ergebnis die Phänomene des modernen öff. Kredites sich herausgebildet haben. Auch diese Darstellung muß systematischen Charakter tragen; denn der Versuch, die geschichtliche Entwicklung in den einzelnen Ländern Europas gesondert zu erfassen, würde den Rahmen dieses Handbuchs bei weitem übersteigen, und die Aufgabe einer Geschichte „des“ öff. Kredites besteht ihrer Natur nach in der Kennzeichnung der allgemeinen, nicht der besonderen Züge, in der Herausarbeitung der idealtypischen, nicht der lokal wechselnden Entwicklungsreihen. Daß hierbei Zahlenangaben, trotz der Fülle des vorliegenden Zahlenmaterials, selbst illustrativ nur selten verwendet werden, ist durch methodische Bedenken zweifacher Art hinlänglich erklärt: die säkularen Veränderungen des Geldwertes schließen die Verwendung der rohen Zahlen für einen historischen Längsschnitt aus, und das bei jeder historischen Statistik sich stellende Problem des Maßstabes ist bei allen Zahlenangaben über Beträge der öffentlichen Schuld um so schwieriger zu lösen, als in den Jahrhunderten, die weder einheitliche Etats noch ein zentralisiertes Kassenwesen kannten, meist auch die Möglichkeit nicht besteht, die Bedeutung einer Schuldsomme im Verhältnis zu den Größen der gesamten Finanzwirtschaft zu bestimmen.

Da die modernen Formen des öff. Kredites im wesentlichen um die Wende des 18. zum 19. Jh. ausgebildet sind, findet auch die vorliegende Darstellung mit diesem Zeitpunkte ihren natürlichen Abschluß. Ihr Beginn fällt mit der wirtschaftlichen Revolution zusammen, welche mit der stärkern geldwirtschaftlichen Durchsetzung der Finanzen und mit den Anfängen der Städteblüte einsetzt und in Deutschland etwa zu Beginn der Stauferzeit vollentwickelt sichtbar wird. Der systematischen Betrachtung der Entwicklung während dieses Zeitraumes sei eine Charakteristik der Unterschiede vorausgestellt, welche den öff. Kredit des Stadtstaates, des Ständestaates und des absolutistischen Staates in den Jahrhunderten feudaler und frühkapitalistischer Wirtschaftsverfassung vom öff. Kredit der modernen Nationalstaaten im Zeitalter des Hochkapitalismus trennen. Diese Unterschiede können in der Hauptsache unter vier Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

1. Wiewohl der Inhalt des Begriffes „außerordentlicher Bedarf“ (vgl. Handbuch, I. Bd. S. 322, 470) und dementsprechend auch die Bestimmung der Voraussetzungen zulässiger Inanspruchnahme des öff. Kredites bis heute kontrovers sind, so besteht in der Theorie sowohl wie in finanzpolitischer Praxis weitgehende Einigkeit darüber, daß bei einzelnen Bestandteilen des Finanzbedarfes, aber auch nur bei diesen, die von den meisten Autoren nach den Verwendungszwecken (vgl. nachstehend *Weyermann* S. 527 ff.), von anderen nach dem Moment der Nichtperiodizität, von wenigen nach der formellen Stellung im Finanzplan bestimmt werden, Deckung durch das Mittel des öff. Kredites zulässig, ja unter Umständen zur bessern Verteilung des Bedarfes in der Zeit geradezu geboten ist („ein Staat ohne Schulden fordert zu viel von seiner Gegenwart oder leistet zu wenig für seine Zukunft“, L. v. Stein). Durch diese Verknüpfung einer bestimmten Art der Mittelbeschaffung, Anleihensweg, mit einer bestimmten Kategorie des Finanzbedarfes, außerordentlicher Bedarf, ist der öff. Kredit in die Gesamtstruktur der modernen Finanzwirtschaft systematisch eingegliedert. Grundverschieden hiervon gilt er bis um die Wende vom 18. zum 19. Jh. nicht als reguläres Mittel zur Deckung des außerordentlichen Bedarfes, sondern als in ganz anderm Sinne „außerordentliches“, im Rahmen einer gesunden Finanzwirtschaft im Grunde ungehöriges Deckungsmittel; er ist nur toleriert als Not- und Verlegenheitsausweg, dessen sich die Finanzverwaltung ohne irgendwelche Beziehung zur Art des Bedarfes bedient, und dessen Benützung durch Hinweis auf ganz exzeptionelle Ereignisse und Verhältnisse („pro urgentissimis